Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

[redacted]
Winklers Platz 2
22767 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 437/2021

DATUM Berlin, 20. Juli 2021

BETREFF **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Treffen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
BEZUG Ihre E-Mail vom 7. Juni 2021

Sehr geehrter Her[redacted]

zu Ihrem auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gestellten Antrag vom 7. Juni 2021 auf Zugang zu *„sämtliche[n] Dokumente[n] (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Telefonica Germany im Jahr 2018 in Ihrem Haus“* teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

A. Sie haben Ihren Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ gestellt. Es liegen Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor.

Das Informationsfreiheitsgesetz soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann wird ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7).

Mit der von www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne *„Lobbyregister selbst gemacht"* wird allerdings kein individuelles Informationsinteresse verfolgt. Die mit der Kampagne beabsichtigte Überlastung der Bundesministerien mit Anträgen nach dem IFG soll die Bundesregierung veranlassen, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen. *„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten" (https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/).* Der Zweck der Kampagne ist vom IFG nicht umfasst und könnte daher insoweit als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein.

B. Ergänzend und unabhängig davon mache ich darauf aufmerksam, dass dem von Ihnen beantragten Informationszugang Versagungsgründe nach dem IFG entgegenstehen könnten.

Es kommen vor allem die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG und § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG in Betracht.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst. Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen behindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Zwar bezieht sich der Schutz des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Fall der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter" möglich wäre. Er ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann es Konstellationen geben, in denen auch der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge zu versagen ist. Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht, die durch „einengende Vorwirkungen" einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann.

Darüber hinaus kann der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen sein, der im Bereich des Regierungshandelns nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als anerkannter ungeschriebener Ausschlussgrund ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildung- und Entscheidungsprozess darstellt, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Zudem dürfte die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG erforderlich sein. Dies gilt, wenn personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Belange Dritter, die durch § 6 IFG geschützt werden, betroffen sind. Hier kommt insbesondere der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter in Betracht. Für die Bejahung des schutzwürdigen Drittinteresses am Ausschluss des Informationszugangs genügen Anhaltspunkte. Es genügen Umstände, die die informationspflichtige Stelle darauf aufmerksam machen, dass die konkrete Möglichkeit einer Betroffenheit des Dritten durch den Informationszugang gegeben ist.

C. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte gebührenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit dem zu erwartenden erhöhten Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags, insbesondere für die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens und der damit einhergehenden weiteren Prüfung Ihres Antrags ist eine gebührenfreie Bearbeitung nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG (z.B. 60 EUR für den höheren Dienst) ist die Gebühr zu bestimmen. Für die Herausgabe von Unterlagen / Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist je nach den Umständen des Einzelfalls ein Gebührenrahmen von bis zu 500 EUR vorgesehen. Eine exakte Bezifferung der Gebührenhöhe ist allerdings erst nach Bearbeitung Ihres IFG-Antrags möglich.

Ich bitte daher um Rückäußerung zum weiteren Verfahren.

Sollten Sie an Ihrem Antrag festhalten, bitte ich bereits jetzt zum Zwecke des Drittbeteiligungsverfahrens darum, eine Begründung für Ihren Antrag einzureichen. Ich bitte zudem um Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind, dass betroffene Dritten über Ihre Identität in Kenntnis gesetzt werden, und ob Sie zur Übernahme der anfallenden Gebühr bereit sind.

Sollte ich innerhalb der nächsten zwei Wochen keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Eine Gebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.